

Erwägungsgrund 130

Ist die [Aufsichtsbehörde](#), bei der die Beschwerde eingereicht wurde, nicht die federführende [Aufsichtsbehörde](#), so sollte die federführende [Aufsichtsbehörde](#) gemäß den Bestimmungen dieser [Verordnung](#) über Zusammenarbeit und [Kohärenz](#) eng mit der [Aufsichtsbehörde](#) zusammenarbeiten, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. In solchen Fällen sollte die federführende [Aufsichtsbehörde](#) bei Maßnahmen, die rechtliche Wirkungen entfalten sollen, unter anderem bei der Verhängung von Geldbußen, den Standpunkt der [Aufsichtsbehörde](#), bei der die Beschwerde eingereicht wurde und die weiterhin befugt sein sollte, in Abstimmung mit der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) Untersuchungen im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats durchzuführen, weitestgehend berücksichtigen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung